

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Team Styria Werkstätten GmbH

I. ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Einkaufs-AGB's) der Team Styria Werkstätten GmbH gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) an uns.
2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung unserer Einkaufs-AGB's.
3. Abweichende Regelungen gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen. Unsere Einkaufs-AGB's finden ebenfalls ausschließliche Geltung, wenn wir die Lieferung oder Leistung des Lieferanten trotz Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen. Eine Bezugnahme auf Angebotsunterlagen des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Lieferanten.
4. Schweigen ist niemals als Zustimmung zu einem Vertrag oder Billigung eines Verhaltens zu werten. Aus einer Handlung oder Unterlassung unsererseits kann kein Verzicht auf Rechte abgeleitet werden, sofern ein solcher von uns nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist das jeweils für unseren Unternehmenssitz örtlich und sachlich zuständige Gericht.
6. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen. Insbesondere die Anwendung des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
7. Sollten diese Einkaufs-AGB's oder andere mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen teilweise aus irgendeinem Grund unwirksam sein bzw. zukünftig unwirksam werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bedingungen.

II. Auftrag

1. Unsere Aufträge bzw. Bestellungen werden schriftlich erteilt. Diese gelten als angenommen, wenn sie nicht unverzüglich nach Erhalt schriftlich abgelehnt werden.
2. Wir behalten uns jedoch den kostenlosen Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Bestellung bei uns eingelangt ist. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.
3. Der Auftrag bzw. die Bestellung erfolgt auf Basis der Anbotsbeschreibungen (technische Eigenschaften, Maße, Gewichte, Güte etc.) des Lieferanten. Die gelieferte Ware muss diesen Anbotsbeschreibungen und allenfalls vorgelegten Mustern in allen Einzelheiten entsprechen. Der Lieferant trägt Gewähr für die Mängel- und Fehlerfreiheit der Ware.

4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat uns der Lieferant in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. Wir sind an eine Abweichung nur gebunden, wenn wir dieser ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt jedenfalls nicht als Zustimmung.
5. Der Lieferant erklärt ausdrücklich, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen zu besitzen. Dieser wird uns auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Abnahmen oder Zulassungen erforderlich sind, müssen diese vom Lieferanten ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

III. Lieferung, Liefertermine und -fristen

1. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelltage zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem von uns angegebenen Bestimmungsort an.
2. Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich und haben zu diesem fristgerecht zu erfolgen. Dies gilt ebenfalls für Abrufaufträge. Zur Setzung einer Nachfrist sind wir nicht verpflichtet.
3. Der Lieferant hat nur die von uns bestellten Mengen zu liefern. Teillieferungen sowie Mehr- oder Mindermengen werden nur akzeptiert, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
4. Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns vor, dem Lieferanten daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen, sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. Wir tragen bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.
5. Lieferungen haben ausschließlich an den von uns genannten Bestimmungsort und auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle Lieferungen abgeladen frei Rampe bzw. Lager am Bestimmungsort. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware trägt bis zur Übergabe (Beendigung Abladevorgang) der Lieferant.
6. Sind Liefer- oder Termenschwierigkeiten zu erwarten wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. In diesem Fall steht uns der jederzeitige berechtigte Rücktritt von erteilten Aufträgen und Bestellungen frei.
7. Ist bereits innerhalb der Lieferfrist abzusehen, dass der Lieferant seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.
8. Im Fall des Liefer- oder Leistungsverzuges sind wir berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Lieferanten und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pauschale von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 20% des Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. Wir behalten uns weitergehende gesetzliche Ansprüche ausdrücklich, insbesondere entsprechende weitergehende Schadenersatzansprüche, vor.

9. Mangelnde Deckung unserer Haftungs- bzw. Gewährleistungsansprüche berechtigen uns ebenfalls zum jederzeitigen Rücktritt. Eine mangelnde Deckung ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten deutlich verschlechtert oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten mangels Kostendeckung abgewiesen wird. Der Lieferant ist verpflichtet uns in diesen Fällen frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.
10. Verpackungs- und/oder Produktionsänderungen mit logistischen Konsequenzen sind uns mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Nicht genehmigte Abweichungen berechtigen uns, die Warenübernahme zu verweigern oder Preisminderung zu verlangen.
11. Mit Auslieferung garantiert der Lieferant, dass die Ware bzw. die einzelnen Bestandteile allen in Österreich geltenden Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant trägt Gewähr dafür, dass die Ware die charakteristische Produkteigenschaft bzw. Lagerfähigkeit besitzt, sowie die zu erwartende Sicherheit aufweist.
12. Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftliche und detaillierte Angaben über die Zusammensetzung und die Eigenschaften der Waren oder Substanzen zur Verfügung zu stellen, insbesondere welche Waren chemische oder gefährliche Stoffe enthalten.
13. Er hat uns auf alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und sonstige Erfordernisse in Bezug auf solche Waren oder Substanzen hinzuweisen, um uns in die Lage zu versetzen, betroffene Waren ordnungsgemäß und auf sichere Art transportieren, lagern, verarbeiten, verwenden und entsorgen zu können.
14. Der Lieferant verpflichtet sich bezüglich gelieferter Waren und Verpackung zur umfassenden Einhaltung anwendbarer nationaler und unionsrechtlicher (Umwelt)Richtlinien sowie (Umwelt)Verordnungen, insbesondere zur Einhaltung der REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) und der RoHS (EG Richtlinie 2002/95/EG) bzw. EG Richtlinie 2011/65/EU.
15. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen diesen Bestimmungen genügen und den zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht konformen Lieferungen hat uns der Lieferant unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen.
16. Sofern ihn Registrierungspflichten nach einer nationalen oder unionsrechtlichen Bestimmung treffen (z.B. REACH), verpflichtet sich der Lieferant sämtliche gelieferte Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen. Ist der Lieferant nach einer nationalen oder unionsrechtlichen Bestimmung nicht selbst registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung dieser Pflichten. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung bezüglich gelieferter Waren ist uns schriftlich nachzuweisen.
17. Es obliegt dem Lieferanten mangel- oder fehlerhafte Produkte auf eigene Kosten zurückzuholen und Ersatz zu leisten.
18. Waren, die in Österreich und/oder der Europäischen Union mit einem Prüfzeichen versehen werden müssen, haben dieses Zeichen zu tragen und demnach auch diesen Bestimmungen zu entsprechen. Der Lieferant hat die Ware so gekennzeichnet zu liefern, dass sie einem Hersteller, einem Importeur mit Sitz im EWR-Raum oder dem Lieferanten selbst zugeordnet werden kann.

19. Beschriftungen sind in deutscher und auf unseren Wunsch auch in anderen Sprachen anzubringen. Insbesondere Bedienungsvorschriften- und –anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf unser Verlangen ebenfalls in anderen Sprachen auszufertigen.
20. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und dem vollständigen Bestellkennzeichen beizugeben.

IV. Warenannahme, Untersuchung der Ware

1. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme sind keine Erklärungen von uns über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.
2. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang.
3. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht der handelsüblichen Beschaffenheit so kann die ganze Lieferung von uns zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel zeigen wir dem Lieferanten so rasch wie möglich an. Eine Rügepflicht von uns gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht.
4. Soweit jedoch eine Verpflichtung zu einer unverzüglichen Rüge besteht, sind wir berechtigt offene Mängel innerhalb von vier Wochen nach Gefahrenübergang, verdeckte Mängel innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung zu rügen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind die Lieferung frei Rampe bzw. Lager am Bestimmungsort inklusive sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen davon umfasst.
2. Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto gerechnet ab vollständigem Waren- und Rechnungseingang. Bis zur Behebung von Mängeln können wir die Zahlung zurückhalten.
3. Soweit der Lieferant Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
4. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl in bar, per Überweisung oder Scheck.
5. Zahlungsverzug tritt nur dann ein, soweit nicht ein fester Zahlungstermin vereinbart wurde und wir nach Fälligkeit gemahnt werden. Der im Fall unseres Verzuges geltende pauschalierte Verzugszinssatz beträgt 4 % p. a.
6. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nur zu den in unserem Auftrag bzw. in bestehenden Rahmenvereinbarungen genannten Bedingungen. Eine Verpackungsverrechnung wird von uns nur gemäß ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung anerkannt.

7. Falls Waren in unserem Auftrag direkt an unsere Käufer geliefert werden, verpflichtet sich der Lieferant uns die Rechnung (zweifach) samt bestätigtem Liefernachweis unverzüglich zu übermitteln. Gegebenenfalls haben diese Lieferungen mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren in unserem Namen zu erfolgen.
8. Rechnungen müssen den in Österreich diesbezüglich geltenden Vorschriften, insbesondere bezüglich Umsatzsteuer entsprechen. Der Lieferant erklärt sein Einverständnis zur Erteilung einer Gutschriftanzeige gemäß § 11 Abs. 8 UStG. Der Fristenlauf der Zahlungsbedingungen beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges.

VI. Haftung und Gewährleistung

1. Der Lieferant haftet uns für jeden Schaden, der aus nicht ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung bzw. mangel- oder fehlerhafter Ware resultierend. Soweit wir von dritter Seite deswegen in Anspruch genommen werden, hat uns der Lieferant schad- und klaglos zu halten. Vorlieferer des Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
2. Der Lieferant haftet uns insbesondere in jenem Umfang und auf jene Dauer, wie wir Dritten gegenüber, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung oder Produkthaftung zu leisten verpflichtet sind.
3. Sofern nicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind Regressansprüche rechtzeitig erhoben, wenn sie unsererseits innerhalb von sechs Monaten ab Erfüllung der Haftungsverpflichtung gegenüber Dritten, längstens jedoch binnen fünf Jahren ab Erbringung der Leistung durch den Lieferanten geltend gemacht werden.
4. Uns stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den Lieferanten zu, dies auch dann wenn der Endkunde nicht Verbraucher insbesondere im Sinne des KSchG, sondern Unternehmer ist. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechts nach § 933b Abs 2 ABGB.
5. Verletzt der Lieferant seine Vertragspflichten sind wir berechtigt, dafür eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 15 % des Rechnungsbetrages der betroffenen Ware einzuheben. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und ist sofort fällig. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
6. Der Lieferant hat allfällige Mängel auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder unverzüglich frei Bestimmungsort zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Wir sind ebenfalls berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie z.B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind uns jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat.
7. Der Lieferant hat uns über Konstruktions- und Fertigungsfehler unverzüglich im Einzelnen zu informieren. Dies gilt ebenfalls für Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik.

8. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht nach und werden wir deshalb einem Käufer der Ware oder einem Dritten gegenüber insbesondere nach den in Österreich geltenden Produkthaftungsbestimmungen kosten- oder schadenersatzpflichtig, so verpflichtet sich der Lieferant diesbezüglich zur vollen Schad- und Klagloshaltung.
9. Der Lieferant wird uns bei der Abwehr solcher Ansprüche von Anfang an in geeigneter Weise und auf seine Kosten bestmöglich unterstützen. Dies insbesondere durch entsprechende Informationen sowie durch den Beitritt als Nebenintervenient auf unserer Seite zu einem gegen uns eingeleiteten Verfahren.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, durch deutlichen, dauerhaft an den Waren angebrachten Hinweis auf allfällige Benützungsgefahren aufmerksam zu machen. Erforderliches Informationsmaterial wie insbesondere Wartungsvorschriften und Sicherheitsdatenblätter in der jeweils aktuellen Fassung sind uns zu übergeben.

VII. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretungen

1. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder dritter Personen werden von uns nicht anerkannt. Forderungsabtretungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Findet eine Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte mit unserer Zustimmung statt, so sind wir berechtigt, dem Lieferanten alle Kosten, die uns aus der Bearbeitung und Durchführung der Zession entstanden sind, in Rechnung zu stellen.
2. Aufrechnungserklärungen, Zurückbehaltungseinreden oder erhobene Minderungsansprüche sind ausgeschlossen, als nicht die Gegenansprüche des Lieferanten mit einem rechtskräftigen Exekutionstitel gedeckt sind oder von uns ausdrücklich anerkannt werden.

VIII. Marken, Planungsleistungen

1. Der Lieferant berechtigt uns, Waren mit ihrem typischen Markennamen oder Aussehen zu Werbezwecken zu nennen und diese abzubilden. Der Lieferant leistet Gewähr, dass keine Marken, Patent- oder Musterschutzrechte verletzt werden. Er verpflichtet sich diesbezüglich zur vollen Schad- und Klagloshaltung und gewährleistet den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes.
2. Sämtliche Unterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant räumt uns ohne zusätzlichen Entgeltanspruch das unwiderrufliche, exklusive und unterlizenzierbare Werknutzungsrecht und die ebensolche Werknutzungsbevollmächtigung ein. Diese Berechtigung erfolgt örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Wir sind sohin berechtigt die Pläne und sonstigen Unterlagen ohne weitere Mitwirkung oder Zustimmung des Lieferanten durch die Verwirklichung der jeweiligen Planung in ursprünglicher oder veränderter Form zu verwerten oder sonst zu verwenden.

IX. Datenverarbeitung

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur umfassenden Geheimhaltung, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der Lieferant die von ihm in Erfüllung des Auftrages erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollte sich der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

2. Wir verpflichten uns im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) zu wirtschaftlich und technisch zumutbaren und möglichen Vorkehrungen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf diese Daten zu verhindern.
3. Der Lieferant erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Anschrift und Telefonverbindungen), die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekannt sind oder künftig bekannt werden, für Zwecke der Lieferanten- und Kundenbetreuung und für Zwecke der unternehmensbezogenen Werbung verarbeitet werden. Der Lieferant kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit schriftlich widerrufen.